



# Kirchliches Amtsblatt

für das Bistum Dresden-Meißen

---

35. Jahrgang, Nr. 11    Dresden, 19. September 2025

---

## Inhalt

55. Allerseelen am 2. November 2025, Kollekte für die Priesterausbildung in den Diasporagebieten Osteuropas.....	123
56. Gebetstag für Betroffene sexuellen Missbrauchs 2025 .....	123
57. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2025 .....	124
58. Kollektenplan 2026.....	125
59. Schlüsselzuweisung an die Pfarreien im Bistum Dresden-Meißen ....	127
60. Stellvertreter des Generalvikars im Bistum Dresden-Meißen: Vollmachten .....	130
61. Bauvorhaben 2027.....	132
62. Profanierung .....	132
63. Personalien .....	132

## **55. Allerseelen am 2. November 2025, Kollekte für die Priesterausbildung in den Diasporagebieten Osteuropas**

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig. Es zeigt sich dort deutlich, wie zentral die Begleitung der Menschen und die Seelsorge durch Priester ist, in Zeiten des Krieges in der Ukraine, der Konflikte um Armenien und den Kosovo, der politischen Verhältnisse in Russland und Belarus sowie angesichts von sozialer Not und der Diaspora-Situation in vielen Renovabis-Partnerländern im Osten Europas.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet.

Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden

### Nähere Auskünfte:

Renovabis – Solidaritätsaktion der dt. Katholiken mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa

Domberg 38/40, 85354 Freising

Telefon: 08161 / 5309 -53 oder -49

E-Mail: [info@renovabis.de](mailto:info@renovabis.de), Internet: [www.renovabis.de](http://www.renovabis.de)

## **56. Gebetstag für Betroffene sexuellen Missbrauchs 2025**

Der verstorbene Papst Franziskus hat angeregt, jährlich einen Gebetstag für Opfer sexuellen Missbrauchs zu begehen. Für Deutschland haben die Bischöfe festgelegt, dass dieser von den Pfarreien und Kirchengemeinden rund um den 18. November begangen werden sollte, an dem zugleich der „Europäische Tag zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch“ ist.

Die Pfarreien im Bistum Dresden-Meißen sind aufgefordert, dieses Anliegen im Umfeld des 18. Novembers 2025 entsprechend aufzunehmen.

Nähergehende Informationen, Hinweise und Materialien sind auf der Homepage der Deutschen Bischofskonferenz zu finden:

[www.dbk.de/themen/sexualisierte-gewalt-und-praevention/gebetstag](http://www.dbk.de/themen/sexualisierte-gewalt-und-praevention/gebetstag)

## **57. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2025**

Liebe Schwestern und Brüder,

„Hoffnung lässt nicht zugrunde gehen“ (Röm 5,5) – mit diesem Leitwort greift der Sonntag der Weltmission am 26. Oktober das Motto des Heiligen Jahres auf. Die diesjährige Missio-Aktion lenkt dabei unseren Blick auf die Kirche in Myanmar und auf den Philippinen. In einer Welt, in der vieles um uns herum ins Wanken gerät, erinnern uns die Missio-Projektpartner in den beiden Ländern an die unerschütterliche Kraft christlicher Hoffnung.

In Myanmar steht die Kirche an der Seite von Millionen Menschen, die vor Bürgerkrieg und Unterdrückung fliehen mussten. Mit ihrer sozialpastoralen Arbeit schenkt sie den Geflüchteten Hoffnung, auch wenn die Situation ausweglos erscheint. Auf den Philippinen kämpft die Kirche gegen Armut, Unrecht und Gewalt. Sie setzt sich für Menschenrechte und die Bewahrung der Schöpfung ein, leitet Schulen in Slums und geht an die Ränder der Gesellschaft. So wird die Kirche zur Stimme der Entrechteten, die unter menschenunwürdigen Bedingungen leben.

Der Weltmissionssonntag am 26. Oktober steht für eine Welt, in der Hoffnung und Menschlichkeit stärker sind als Hass und Verzweiflung. Die Solidaritätskollekte ermöglicht konkrete Unterstützung von Menschen, die sich aus dem Glauben heraus für andere einsetzen – überall dort, wo Menschen Gefahr laufen, die Hoffnung auf eine lebenswerte Zukunft zu verlieren. Wir bitten Sie: Unterstützen Sie unsere Schwestern und Brüder durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am kommenden Sonntag der Weltmission. Dafür danken wir Ihnen herzlich.

Für das Bistum Dresden-Meißen

Heinrich Timmerevers  
Bischof von Dresden-Meißen

### Hinweise:

Der vorstehende Aufruf zum Weltmissionssonntag wurde am 13. März 2025 von der Deutschen Bischofskonferenz bei ihrer Frühjahrs-Vollversammlung verabschiedet. Er soll am Sonntag, dem 19. Oktober 2025, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Weltmissionssonntag, dem 26. Oktober 2025, ist ausschließlich für die Päpstlichen Missio-Werke in Aachen und München bestimmt. Missio stellt eine Reihe von Materialien zum Monat der Weltmission zur Verfügung. Fragen zum Monat der Weltmission in den Diözesen beantwortet gerne die Missio-Inlandsabteilung unter der Telefonnummer 0241 7507-205 oder per E-Mail unter [post@missio-hilft.de](mailto:post@missio-hilft.de)

## 58. Kollektenplan 2026

- 01.01. Afrika-Tag, Kollekte für afrikanische Katechisten  
Buchungsnummer: **60000**
- 06.01. Sternsingeraktion  
Buchungsnummer: **60001**
- 18.01. Kollekte für die Priesterausbildung  
Buchungsnummer: **60002**
- 01.02. Kollekte für die Aufgaben der Caritas  
(75% sind abzuliefern, 25% verbleiben der Pfarrei)  
Buchungsnummer: **60003**
- 08.03. Kollekte für das diözesane Bonifatiuswerk  
Buchungsnummer: **60004**
- 22.03. MISEREOR-Kollekte gegen Hunger und Elend in der Welt,  
zugleich Fastenopfer der Kinder  
Buchungsnummer: **60005**
- 29.03. Kollekte für die pastoralen und sozialen Dienste der Kirche im  
Heiligen Land  
Buchungsnummer: **60006**
- 26.04. Weltgebetstag für geistliche Berufe, Kollekte für die  
Priesterausbildung  
Buchungsnummer: **60007**
- 10.05. Kollekte für den Katholikentag in Würzburg  
Buchungsnummer: **60023**
- 24.05. RENOVABIS - Kollekte für kirchliche Aufgaben in Mittel- und  
Osteuropa  
Buchungsnummer: **60008**
- 14.06. Kollekte für die Aufgaben der Caritas  
(75% sind abzuliefern, 25% verbleiben der Pfarrei)  
Buchungsnummer: **60009**
- 05.07. Kollekte für die Aufgaben des Heiligen Vaters  
Buchungsnummer: **60010**
- 12.07. Kollekte für kirchliches Bauen  
Buchungsnummer: **60011**
- 13.09. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel, Kollekte für die  
kirchliche Öffentlichkeitsarbeit  
Buchungsnummer: **60012**
- 20.09. Caritas-Sonntag, Kollekte für die Aufgaben der Caritas  
(75% sind abzuliefern, 25% verbleiben der Pfarrei)  
Buchungsnummer: **60013**

- 04.10. Kollekte für kirchliche Jugendarbeit  
Buchungsnummer: **60014**
- 25.10. Sonntag der Weltmission, Kollekte für die Mission  
Buchungsnummer: **60015**
- 02.11. Allerseelen, Kollekte für die Priesterausbildung in den  
Diasporagebieten Osteuropas  
Buchungsnummer: **60016**
- 15.11. Diasporaopfertag, Kollekte für die Arbeit des Bonifatiuswerkes  
Buchungsnummer: **60017**
- 29.11. Kollekte für die Aufgaben der Caritas  
(75% sind abzuliefern, 25 % verbleiben der Pfarrei)  
Buchungsnummer: **60018**
- 24./25.12. ADVENIAT-Kollekte für die Kirche in Lateinamerika  
Buchungsnummer: **60019**

Außerhalb des vorstehenden Terminplanes sind folgende **Kollekten** zu halten:

1. Diasporaopfer der Erstkommunionkinder bei der Messfeier am Erstkommuniontag zur Förderung der Kinder- u. Jugendarbeit in der Diaspora  
Buchungsnummer: **60021**
2. Diasporaopfer der Firmlinge bei der Spendung der Firmung zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Diaspora  
Buchungsnummer: **60022**
3. Weltmissionstag der Kinder (Sternsinger) zwischen dem 27.12.2026 und 06.01.2027  
Buchungsnummer: **60020**

#### **Für das Einsammeln und das Abliefern der Kollekten gilt:**

1. Die Kollekten sind vorher anzukündigen, zu erläutern und an den festgesetzten Terminen zu halten.

Sie sind in jeder Kirche und Kapelle, in der öffentlicher und halböffentlicher Gottesdienst stattfindet, in allen Gottesdiensten zu halten.

2. **Da die Kollekten von den verschiedenen Hilfswerken für ihre Arbeit dringend benötigt werden, ist der Ertrag der Kollekten - sofern im Kollektenplan nicht anders angegeben - ungekürzt und zwingend innerhalb einer Frist von 14 Tagen auf das Konto des Bischöflichen Ordinariats bei der LIGA Bank eG, IBAN DE89 7509 0300 0008 2830 01, BIC GENODEF1M05 zu überweisen.**

Zur Erleichterung der Übersicht über die Einnahme und Weiterleitung der Kollekten steht den Pfarreien ab November 2025 unter dem Pfarreilaufwerk H:\Informationen des Bistums\Ordnungen Formulare Infomaterial\Finanzen die „Kollekten Übersicht 2026“ zur Verfügung.

3. Bei der Überweisung sind als Verwendungszweck die eindeutige Bezeichnung der Pfarrei, die **Identifikationsnummer KN-...** bzw. **K-0...** und die **Buchungsnummer der Kollekte** anzugeben. Dies erleichtert die Zuordnung und Buchung der Kollekteneingänge. Wir bitten die Buchungsnummer korrekt anzugeben, da ansonsten falsche Zuordnungen erfolgen, die später kaum noch zu korrigieren sind.
4. Die Kollekten sind jeweils pro Buchungsnummer einzeln zu überweisen.
5. Kann eine angeordnete Kollekte in einer Gemeinde aus gerechtfertigten Gründen an dem festgesetzten Tag nicht durchgeführt werden, so ist sie an dem nächsten kollektfreien Sonntag nachzuholen.
6. **Werden angeordnete Kollekten nicht gehalten, ist die Finanzabteilung des Bischöflichen Ordinariats durch eine Fehlmeldung innerhalb von 2 Wochen davon zu unterrichten.**
7. An den nicht genannten Sonn - und Feiertagen sind die Kollekten für pfarrliche Zwecke kirchlicher und caritativer Art bestimmt.

## **59. Schlüsselzuweisung an die Pfarreien im Bistum Dresden-Meißen**

### **D e k r e t** **Schlüsselzuweisungsmodell (SZW)** **Änderungsbestimmungen**

Der diözesane Vermögensverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 5. September 2025 die Anpassung des SZM entsprechend seiner Zuständigkeit gemäß § 1 des Dekrets zum SZM (KA 72/ 2015) beschlossen.

Im Zuge sich verändernder struktureller, administrativer, finanzieller und pastoraler Rahmenbedingungen, sind Anpassungen und Aktualisierungen vorzunehmen.

#### **§1 Jährlicher Bistumszuschuss**

Das Bistum stellt den Pfarreien als Bistumszuschuss jährlich finanzielle Mittel i. H. v. 5 Mio. € aus dem Bistumshaushalt zur Verfügung. Eine Überprüfung der Angemessenheit und Finanzierbarkeit des Bistumszuschusses und des Schlüsselzuweisungssystems erfolgt auf Antrag des Vermögensverwaltungsrats, spätestens jedoch alle 3 Jahre, beginnend mit der Inkraftsetzung.

Der Bistumszuschuss wird wie folgt aufgeteilt und ausgeschüttet:

4.750.000 € für ordentliche Bistumszuschüsse: Dieser wird gemäß dem nachfolgend beschriebenen Schlüsselzuweisungsmodell auf die Pfarreien verteilt und steht mit Ausnahme des auf die Immobilien entfallenden Teils (§ 2(1, 4)) ohne konkrete Zweckbestimmung zur Verfügung.

250.000 € für Sonderzuwendungen: Diese stehen zur Abmilderung außerordentlicher Härten zur Verfügung, welche sich jenseits von pastoralen Zusammenhängen in

besonderen Einzelfällen aus der denkmalgebotenen Erhaltungspflicht von Immobilien ergeben.

## §2 Schlüsselzuweisungsmodell

### (1) Parameter

Die Schlüsselzuweisung regelt, wie der **ordentliche Bistumszuschuss** auf die einzelnen Pfarreien verteilt wird. Dabei werden neben der Anzahl der zugehörigen Katholiken, die flächenmäßige Ausdehnung der jeweiligen Pfarrei (das Territorium) sowie deren nach der Flächenrichtlinie (KA 69 und 70/2015) errechneter Richtwert an Immobiliennutzflächen wie folgt berücksichtigt:

- 50% des jährlichen ordentlichen Bistumszuschusses wird über die Katholikenzahl in der Pfarreien gemäß nachfolgend beschriebenem Algorithmus verteilt.
- 40% wird über die nach der Flächenrichtlinie errechneten Richtwerte an Immobiliennutzflächen quotale verteilt.
- 10% wird nach der territorialen Ausdehnung der Pfarreien quotale verteilt.

Die Gesamtschlüsselzuweisung für jede Pfarrei ergibt sich aus der Summe dieser Komponenten.

### (2) Schlüsselbetrag Katholiken

Der Schlüsselzuweisungsbetrag für Katholiken ergibt sich als Summe eines Basisbetrags und eines linear ansteigenden Betrags. Der Basisbetrag ist für jede Pfarrei gleich hoch und bildet sich aus dem Produkt von 2.000 Katholiken multipliziert mit dem Verhältnis von Bistumszuschuss für Katholiken zur Anzahl der Katholiken des Bistums. Im linear ansteigenden Betrag wird die Differenz zwischen Bistumszuschuss für Katholiken und Summe der ausgezahlten Basisbeträge auf die Pfarreien mit über 2.000 Katholiken quotale verteilt.

### (3) Daten der Berechnungsgrundlage

Stichtag für die Berechnung der Schlüsselzuweisung eines jeden Jahres ist der 31. August des Vorjahres. Für die Katholikenzahl sind die kommunalen Meldedaten maßgeblich. Sollten zu diesem Datum keine Daten verfügbar sein, gelten die Daten zum nächstgelegenen Tag vor dem 31. August.

### (4) Mittelverwendung

Der Schlüsselzuweisungsbetrag für Immobilien ist vollumfänglich ertragsneutral dem Sonderposten für Immobilien zuzuführen.

## §3 Regelung für den „Sorbisch Pastoralen Raum“ (SPR)

Der SPR umfasst nachfolgende Pfarreien:

- Pfarrei Hl. Apostel Simon und Juda Crostwitz
- Pfarrei Herz Jesu Göda
- Pfarrei St. Martin Nebelschütz
- Pfarrei St. Benno Panschwitz-Kuckau OT Ostro

- Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin Radibor
- Pfarrei St. Katharina Rabitz-Rosenthal

Für die Pfarreien im SPR gilt folgende Regelung:

Als Berechnungsgrundlage für die Berechnung der Schlüsselzuweisung und des Flächenrichtwertes für die Pfarreien des SPR werden die Katholikenanzahl und die Größe des Territoriums des gesamten SPR genommen. Diese wird auf die zugehörigen Pfarreien nach folgendem Algorithmus aufgeteilt:

1. Der Schlüsselbetrag für Katholiken wird quotaal, in Abhängigkeit vom Verhältnis der Katholikenzahl der Pfarrei zur Katholikenzahl SPR, verteilt.
2. Analog dazu erfolgt die Verteilung des Schlüsselbetrags für das Territorium über das Verhältnis vom Territorium der Pfarrei zum Territorium SPR.
3. Der Schlüsselbetrag für Immobilien wird quotaal über das Verhältnis der Summe der Schlüsselzuweisungen für Katholiken und Territorium der Pfarrei zur Summe der Schlüsselzuweisung für Katholiken und Territorium SPR verteilt.

Zweckbindungen von Teilbeträgen nach dem Schlüsselzuweisungsmodell auf Basis des SPR haben auch bei der Verteilung auf die zugehörigen Pfarreien für diese Gültigkeit.

#### **§4 Außerkraftsetzung/ Inkraftsetzung**

Die vorliegenden Bestimmungen treten mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzen die Regelungen des Dekretes Schlüsselzuweisungsmodell vom 2. Juli 2015 (KA 72/2015).

Dresden, den 18. September 2025

L.S.

Heinrich Timmerevers  
Bischof von Dresden-Meißen

## **60. Stellvertreter des Generalvikars im Bistum Dresden-Meißen: Vollmachten**

### **D e k r e t Ernennung von Pfarrer Bertram Wolf zum Stellvertreter des Generalvikars**

Sehr geehrter Herr Pfarrer Bertram Wolf,

entsprechend can. 477 § 2 CIC ernenne ich Sie für den Fall der Abwesenheit oder rechtmäßigen Verhinderung meines Generalvikars mit Wirkung vom 1. September 2025 unbeschadet Ihrer sonstigen Aufgaben zum

#### **Stellvertreter des Generalvikars**

und übertrage Ihnen damit für den Vertretungsfall alle Vollmachten, die das Recht dem Amt des Generalvikars zuweist, einschließlich aller im folgenden aufgeführten Vollmachten, für die nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechts mein Spezialmandat erforderlich ist (can. 479 § 1 i. V. m. can. 134 § 3 CIC).

- Verlängerung von Reskripten des Apostolischen Stuhls im Rahmen seines Geschäftsbereiches (can. 72)
- Dispens von allgemeinen und partikularen Disziplinalgesetzen im Rahmen seines Geschäftsbereiches (can. 87 § 1)
- Ernennung eines Vormundes (can. 98 § 2)
- Vertretung des Bistums in allen Rechtsgeschäften (can. 393)
- Aufsichts- und Weisungsbefugnis für alle kirchlichen Archive im Bistum (can. 491)
- Vorsitz im Vermögensverwaltungsrat (can. 492 § 1)
- Weisungsbefugnis gegenüber dem Vermögensverwaltungsrat (can. 493) und gegenüber dem Ökonomen (can. 494 § 3)
- Abschluss von Verträgen über die Gestellung von einzelnen Ordenspriestern für den Pfarr- und Bistumsdienst (cann. 520, 681 und 682)
- Bestellung von Pfarradministratoren (can. 539)
- Recht, die Klausur von Nonnenklöstern zu betreten und das Betreten durch Fremde sowie das Verlassen der Klausur in begründeten Einzelfällen zu gestatten (can. 667 § 4)
- Beurteilung der pastoralen Situation, ob Sakramente auch an nichtkatholische Christen gespendet werden dürfen (can. 844 § 4)

- Spendung der Taufe bzw. Genehmigung der Taufspendung an Erwachsene und Kinder nach Vollendung des 7. Lebensjahres (can. 863)
- Erteilung der Genehmigung zur Aufnahme gültig Getaufter in die Kirche (can. 883 n. 2)
- Eheheilung in der Wurzel (can. 1165 § 2)
- Rückführung einer Kirche zu profanem Gebrauch (can. 1222)
- Übertragung vermögensrechtlicher Aufgaben an den Ökonomen (can. 1278)
- Festlegung der vermögensrechtlichen Akte, die die ordentliche Verwaltung überschreiten (can. 1281 § 2)
- Zustimmung zu Veräußerungen (can. 1292 § 1)
- Reduktion und Verlegung von Messverpflichtungen (can. 1308 §§ 3 und 4, can. 1309)
- Beurteilung, ob in Streitsachen das öffentliche Wohl gefährdet ist (can. 1431 § 1)
- Erlaubnis zur Beweisbeschaffung auswärtiger Richter (can. 1469 § 2)
- Vollstreckung eines Urteils (can. 1653 § 1)
- Todeserklärung (can. 1707)

Ich danke Ihnen für die Übernahme dieser verantwortungsvollen Aufgabe und wünsche Ihnen dazu Kraft und Gottes Segen.

Dresden, den 1. September 2025

L. S.

Heinrich Timmerevers  
Bischof von Dresden-Meißen

## 61. Bauvorhaben 2027

Alle genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen (§ 5 i.V. mit § 8 der gültigen Bauordnung), die im Jahr 2027 begonnen werden sollen, sind spätestens bis zum **15. Februar 2026 in Form einer Bedarfsanzeige** anzumelden. Dieser ist, falls es nicht bereits eingereicht wurde, insbesondere das Standort- und Liegenschaftskonzept der jeweiligen Pfarrei beizufügen. Die Bauordnung sowie die entsprechenden Formulare (Bauordnung Anlagen 1-5) sind für die dem IT-Verbund zugehörigen Pfarreien im Ordner 'H:\Informationen des Bistums\Musterverträge Bau' abgelegt.

Sofern das Vorhaben genehmigungsfähig ist, erhalten die Pfarreien durch das Bischöfliche Ordinariat bis spätestens **30. April 2026** die Planungsgenehmigung. Der Bauantrag ist bis spätestens **31. Juli 2026** vollständig, d. h. einschl. der erforderlichen Anlagen (§ 8 Abs. 4 Bauordnung), einzureichen. Sofern Fördermittel der öffentlichen Hand zur Finanzierung genutzt werden sollen, sind ggf. frühere Stichtage zu beachten.

Die Entscheidung zu den Bauanträgen soll bis spätestens **30. November 2026** fallen.

## 62. Profanierung

Mit Dekret vom 19. September 2025 hat Bischof Timmerevers die Kapelle im Bischöflichen Ordinariat am Käthe-Kollwitz-Ufer 84 in 01309 Dresden, die am 16. September 1980 auf das Patrozinium des Apostels und Evangelisten Johannes geweiht wurde, profaniert.

## 63. Personalia

**B r e n d l e r**, Vinzenz, Pf

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 zum Rector ecclesiae der Kapelle St. Ursula in der Familienferienstätte St. Ursula in Struppen OT Naundorf des Caritasverbandes des Bistums Dresden-Meißen e. V. ernannt.

**E i c h h o l z**, Günther, tit. Pf

Mit Wirkung zum 31. August 2025 in den Ruhestand versetzt.

**F i s c h e r**, Bernd, tit. Pf

Mit Wirkung zum 31. Oktober 2025 von den Aufgaben in der Pfarrei Hl. Mutter Teresa in Chemnitz entpflichtet und in den Ruhestand versetzt.

**K a t z e r**, Andrea, HAL

Mit Wirkung zum 12. September 2025 als Dienstgebervertreterin für das Bistum Dresden-Meißen gegenüber der Mitarbeitervertretung des Kapellknabeninstitutes ernannt.

**T h i e l**, Stefan, tit. Pf

Mit Wirkung zum 1. September 2025 bis auf Weiteres zum Pfarradministrator der Pfarrei Erscheinung des Herrn Altenburg ernannt.

gez. Andreas Kutschke  
Generalvikar  
des Bistums Dresden-Meißen

Herausgeber:  
Bistum Dresden-Meißen  
Käthe-Kollwitz-Ufer 84  
01309 Dresden